

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 30. Octbr. 1797.

I. Neues Trauer-Reglement.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bey Trauerfällen, noch mehr einzuschränken, als solches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geschehen ist, die Trauer sowohl an Allerhöchstdero Hofe, als in den Familien Ihrer Vasallen und Unterthanen, folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden:

I.

Bei dem Absterben des Königs, der Königin, und einer verwittweten Königin von Preußen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer; die übrigen drey Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Haus-Officianten und Livrée, imgleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Raude und Schütze schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

II.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Preußen stirbt, legt blos der Hof auf Vier Wochen Trauer an; vierzehn Tage lang mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, Acht Tage lang geläutet.

III.

Alle übrige Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, werden, wenn sie das zwölfte Jahr zurück gelegt, vierzehn Tage lang blos bey Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV.

Die von fremde Souverains und fremde Fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt werden.

V.

In Absicht der Familien-Trauer der königlichen Vasallen und Unterthanen,

Et

ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes festgesetzt:

- 1) Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Groß-Aeltern, Schwieger-Aeltern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bey Adelichen mit Pleureusen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenem tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.
- 2) Universal-Erben und Legatarien haben die Freyheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.
- 3) Kinder, Stief-Aeltern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen bloß mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, drey Wochen lang betrauert.
- 4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.
- 5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die schwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livrée- und übrigen Domestiken, beyderley Geschlechts, wird gänzlich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Edict vom 20. May 1734. enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas gegeben werden soll.

VI.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII.

Die Uebertreter dieses Reglemens sollen nach Befinden der Umstände zu einer

Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Ihren sämtlichen Landes-Collegiis, fiscalischen Bedienten, Land- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten und andern Obrigkeiten hiedurch so gnädig als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insignel. So geschehen Berlin den 7. October 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Blumenthal. Heiniz. Reck. Goldbeck. Wvensleben. Struensee. Thulemeier. Haugwitz. Schroetter.

II Publicandum.

Nachdem zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unserm allergnädigsten Herrn und Ihrer Majestät dem Kaiser aller Reußen, über verschiedene die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Pohlen und die Theilung ihres Gebiets betreffende Gegenstände, unter dem 15. Januar laufenden Jahres zu St. Petersburg eine besondere Convention geschlossen worden, welcher Ihre Kömisch Kaiserliche Majestät, vermittelt einer von eben dem Tage datirten Accessions-Acte förmlich beygetreten sind, auch Ihre Königlich Preussische und Rußisch Kaiserliche Majestäten diesen Beitritt und zwar erstgedachte Seine Königliche Majestät besage einer unter gleichem dato ausgestellten Acceptations-Acte förmlich angenommen haben, und die drey contrahirenden Souverains ferner übereingekommen sind, die in gedachter Convention enthaltene Stipulationen, in Betrachtung, daß dabey ein

großer Theil Ihrer Unterthanen ein wesentliches Interesse habe, in Dero respectiven Staaten zu publiciren; so lassen Seine Königlichke Majestät von Preußen, wie folget:

1) die gedachte zwischen Allerhöchst-denselben und Ihrer des Kaisers aller Reußen Majestät abgeschlossene Convention:

Im Nahmen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Zufolge der Maafregeln, die von den beiden Kaiserhöfen in Verbindung mit Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, getroffen worden, um Ihren respectiven Souverainetäten die Provinzen des Königreichs Pohlen einzuweleiben, dessen gänzliche, definitive und unwiderrufliche Zertheilung von diesen drey Mächten beschloffen, und durch den unter Ihnen am 27. October 1795 zu St. Petersburg eingegangenen Tractat vollends zu Stande gebracht worden, hat man für nöthig gehalten, sich weiter über die Mittel, sowohl wie den verschiedenen Forderungen zu Lasten dieses Königreichs Genüge zu leisten, als auch über das Verhältniß einzuverstehen, welches bei der Repartition dieser Lasten zu beobachten ist. Da übrigens die Schwierigkeiten, welche noch zwischen Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, und Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, wegen der Bestimmung der Grenzen Ihrer respectiven Besitzungen obwaltenden, durch die Vermittelung weyland Ihro Majestät, der Kaiserin aller Reußen, welche zur Schiedsrichterin dabey angenommen war, zur Zufriedenheit der interessirten Parteyen beigelegt worden, und da alles, was auf solche Art den drey Mächten den würllichen und ungeränderlichen Besitz der von Ihnen occupirten Provinzen sichern kann, durch die völlige Uebereinstimmung, die zwischen Ihnen herrscht, consolidirt, und durch die Entsagung und Abdankung Seiner Majestät, des Königs von Pohlen und Großherzogs von Litthauen, Stanislaus August,

welcher die besfallige Acte vom 25. November 1795 in die Hände Ihrer Kaiserlichen Majestät aller Reußen übergeben hat, wovon die Abschriften der gegenwärtigen Convention werden beygefügt werden, noch mehr befestiget worden: so hat man den Plan des Arrangements wegen der Gegenstände, die der Krone Pohlen zur Last geblieben, und die schon bey der Conferenz am 30sten October 1795 in Antrag genommen sind, wieder in Berathschlagung genommen; und da die drey Mächte beschloffen haben, gedachten Plan zur Grundlage der gegenwärtigen Convention anzunehmen, zu deren Beitritt Seine Majestät der Römische Kaiser, eingeladen werden soll; so sind unterzeichnete Bevollmächtigte, welche zur Abschließung dieser Convention beauftraget worden, über folgende Punkte und Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Preußen, und Seine Majestät, der Kaiser aller Reußen, erklären hierdurch, in Uebereinstimmung mit Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, daß Sie alle Schulden des Königs und der Republik Pohlen, die bis zu der Zeit Ihrer Besitznahme gesetzmäßig contrahiret worden, über Sich nehmen, und daß Sie Sich respective verpflichten, selbige nach den Verhältnissen, die weiter unten angezeigt werden sollen, zu bezahlen. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, gleich nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, durch ein Publicandum, daß in allen Zeitungen eingerückt werden soll, Ihren Entschluß und Ihre förmlich übernommene Verpflichtung bekannt zu machen, jene Schulden nach den Vorschriften der Gerechtigkeit und Billigkeit zu bezahlen.

Artikel 2.

Da diese Schulden, sowohl diejenigen, welche der Republik, als dem Könige von Pohlen zur Last fallen, einer Verification

unterworfen werden müssen, um hiernächst zu ihrer Liquidation zu gelangen, so haben die hohen contrahirenden Theile beschloffen, daß eine aus Unterthanen eines jeden der drey respectiven Höfe bestehende Commission ernannt werden soll, um zu der Verifikation und Liquidation jener Schulden zufolge der Regeln zu schreiten, welche in einem Organisations- und Directions-Plan festgesetzt werden sollen, der ihnen besonders übergeben werden wird, nachdem er die Zustimmung der drey Höfe wird erhalten haben.

Artikel 3.

Die Schulden, welche die Republik durch öffentliche Anleihen in Holland contrahirt hat, und die von dem Reichstage zu Grodno anerkannt worden, sollen nebst den, seit diesem Zeitpunkt angewachsenen Interessen, in den Verhältnissen von den drey Mächten getragen werden, welche in dem schon vorgeschlagenen Arrangements-Plan festgesetzt worden. Das Ganze jener Schulden ist dem zufolge in Zehntel eingetheilt, wovon drey Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, und drey andere Zehntel Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reußen zur Last fallen. Die übrigen vier Zehntel, die der Republik zur Last geblieben waren, werden in gleichen Portionen unter die drey Höfe vertheilt, um gleichfalls und zwar nach dieser doppelten Repartition bezahlt zu werden. Was die noch nicht liquidirten Schulden betrifft, die im Inneren zu Lasten der Republik existiren, und über welche die obengedachte Commission die Beweise erhalten wird, so sollen sie von den drey hohen contrahirenden Theilen in dem erwähnten Verhältnisse gleichfalls getragen werden.

Artikel 4.

Das Proportions-Maas, welches für die Schulden des Königs, die zu einer Summe von 40 Millionen Pohlischer Gulden bestimmt sind, durch den vorgeschlagenen Arrangements-Plan festgesetzt

worden, soll wegen der in demselben in Betreff der Repartition angeführten Gränze beygehalten werden. Jene Schuldenmasse wird demnach in Fünftel getheilt, wovon zwey Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, zwey Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reußen, und das noch übrige ein Fünftel Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, zur Last fällt; dergestalt, daß wenn die obengedachte Commission die Rechtmäßigkeit der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die diese Schuld ausmachen, anerkannt hat, die Theile und Portionen, welche einer jeden der drey Mächte zur Last sind, nach jener Repartition bezahlt werden.

Artikel 5.

Diese Commission (eben diejenige, die im 2ten Artikel erwähnt worden,) welche zur Klarmachung und Verifikation der Schulden des Königs und der Republik Pohlen bestimmt ist, soll sich am 12. May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um daselbst die ihr übertragenen Geschäfte zu besorgen. Die Commissarien, aus welchen sie besteht, sollen mit Vollmachten und hinreichenden und übereinstimmenden Instructionen versehen werden, um zu der Verifikation und Liquidation der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die jene Schuldenmasse ausmachen, schreiten zu können; dergestalt, daß die Anmerkungen, welche sie den Inhabern der Obligationen oder andern, rechtmäßige Forderungen habenden Personen geben werden, eine Bewährung ihres Anspruchs sehen, mittelst deren sie sich respective einstellen können, um die Bezahlung ihrer Forderungen auf die von den drey Mächten bestimmte Art zu erhalten.

Artikel 6.

Da es den hohen contrahirenden Theilen, nachdem Sie dieser Handlung der Gerechtigkeit Genüge geleistet haben, nicht weniger am Herzen liegt, Seiner Majestät dem Könige Stanislaus August, einen ausge-

zeichneten Beweis Ihrer Achtung und Ihres Wohlwollens zu geben; so bestimmen und sichern Sie diesem Prinzen ein Jahrgeld von 200,000 Ducaten, zu welchen Sie in gleichen Theilen beitragen werden, und die in zwey gleichen Terminen und im Voraus zahlbar sind, nemlich der erste Termin am 1². Januar und der zweite am 1². Julii jedes Jahrs, und so weiter während der ganzen Lebenszeit dieses Prinzen. Dieses Jahrgeld soll auf den Zeitpunkt seiner Versetzung nach Grodno zurückbestimmt werden; und da weiland Ihre Majestät, die Kaiserin aller Reußen, bisher allein für gedachtes Jahrgeld und für alle Bedürfnisse Seiner Pohlischen Majestät gesorgt hatten, so wird Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, mit Seiner Pohlischen Majestät über die Compensationen des Ueberschusses einverstehen, den Sie über das Drittheil bezahlt haben, welches in dieser Repartition zu Ihren Lasten ist.

Artikel 7.

Um auch so viel möglich zu den Privat-Arrangements Seiner Pohlischen Majestät beizutragen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, diesem Prinzen den freyen und völligen Genuß aller beweglichen und unbeweglichen Güter zu lassen, die derselbe erworben hat und als Particulier besitzt. Seiner Pohlischen Majestät wird daher die Befugniß beigelegt, über selbige durch Verkauf, Schenkung oder Testament und auf solche Art zu disponiren, wie sie es für gut finden; wobei jedoch, in Ansehung des Grund-Eigenthums, die Besitztitel Seiner Majestät der Verifikation der obbemeldeten Commission unterworfen werden. Uebrigens muß dieses Eigenthum, so wie das Eigenthum aller Unterthanen der drey Höfe, in der Folge sich den Dispositionen des gemeinen Rechts wieder fügen.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile über-

nehmen gleichfalls die Verpflichtung, den Sächsischen Prinzen, Söhnen Augusts des dritten, ferner die Appanagen zu bezahlen, die Ihnen durch die Republik Pohlen bestimmt, und die von dem außerordentlichen Reichstage im Jahre 1776 zu 8000 Ducaten für einen jeden derselben festgesetzt worden, und zugleich mit Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, ein jeder zu einem Drittheil der jährlichen Zahlung dieser Appanagen beizutragen.

Artikel 9.

Da die hohen contrahirenden Theile nicht minder auf alles dasjenige aufmerksam sind, was das Wohl ihrer respectiven Unterthanen interessiren kann, so haben sie gleichfalls die Lage der fallirten Bankier-Häuser und die Verlegenheiten in Erwägung genommen, die daraus für diejenige Ihrer respectiven Unterthanen entstehen, welche an diese Massen Forderungen haben. Sie sind daher übereingekommen, mit den Modificationen, welche die Verschiedenheit der gegenwärtigen Umstände veranlaßt, die Commission wieder herzustellen, welche in Uebereinstimmung mit den drey Höfen von dem Reichstage zu Grodno niedergesetzt war, um zur Liquidation dieser fallirten Massen zu schreiten. Es soll demnach ein Einrichtungs-Plan dieser Commission nach den ersten Grundlagen entworfen werden, die in der desfallsigen Acte des Reichstages zu Grodno vom Jahre 1793 waren festgesetzt worden.

Artikel 10.

Diese Commission soll aus drey von den respectiven Höfen erwählten Mitgliedern und aus einem Präsidenten bestehen, und sich am 1². May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um dort ihre Sitzungen zu halten und sich den ihr aufgetragenen Geschäften nach dem Einrichtungsplan und den Instructionen zu unterziehen, die den respectiven Commissairs ertheilt werden sollen.

Da die drey Höfe alle Inconvenienzen eingesehen, die mit der Existenz derjenigen Unterthanen verbunden sind, welche bisher wegen ihrer Besitzungen in den verschiedenen Souverainetäten für sogenannte vermischte Unterthanen gehalten wurden, so sind selbige, nach vorgängiger Verabredung über diesen Gegenstand, übereingekommen, künftig nicht mehr zu verstaten, daß irgend einer ihrer Unterthanen für vermischt gehalten werden könne, und daß sowohl die Existenz als die Benennung solcher Unterthanen künftig abgeschafft seyn soll. Jeder der respectiven Unterthanen, der in dem Gebiete mehr als einer Oberherrschaft Besitzungen hat, soll demnach binnen einer von fünf Jahren, für sich, seine Kinder und Erben, so wie auch für die Pupillen, über welche ihm die Vormundschaft gesetzmäßig übertragen worden, die Wahl derjenigen Souverainetät erklären, unter welcher er stehen will, ohne daß ihm bei dieser freien Wahl der geringste Zwang angethan werden könne. Ist die Wahl aber einmal geschehen, so darf er davon unter keinem Vorwande wieder abgehen. Diese Wahl soll verpflichtend und unwiederrücklich sowohl für ihn, seine Kinder, Erben und Pupillen seyn, und zwar bei Strafe der Confiscation derjenigen Besitzungen, die sie, den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zuwider, beibehalten haben würden. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich auf das ausdrücklichsste, genau auf diese Anordnung zu halten, deren gegenseitiger Vortheil für die Unterthanen nicht verkannt noch vernachlässiget werden kann.

Artikel 12.

In der Absicht, diese Sicherheits- und Klugheits-Maasregeln mit dem Interesse Ihrer respectiven Unterthanen zu vereinigen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, letzteren eine Frist von fünf Jahren zu lassen, um die Güter und

andere Grundrechte, die sie in andern Staaten als in demjenigen besitzen, welchen sie gewählt haben, um in selbigen als Unterthanen zu leben, unter den bestmöglichen Bedingungen verkaufen oder vertauschen zu können. Eben so soll es in Rücksicht der Erbschaften oder anderer Güter gehalten werden, die unter dem Titel von Heyraths-Contracten, oder auf sonstige Art, in der Folge ihnen zufallen. Diese Erbschaften und andere Güter, sie mögen ihnen in dem Gebiet einer fremden Oberherrschaft zu Theil werden, unter welchem Nahmen sie wollen, müssen gleichfalls binnen fünf Jahren verkauft werden; und ist nach Verlauf dieses Termins gegenwärtigen Verfügungen nicht Genüge geleistet, so sind dieses Eigenthum und diese Rechte de facto in dem Gebiete jeder der drey Oberherrschaften zur Confiscation verfallen. In allen vorstehenden Fällen, sollen die Summen, die von dergleichen Verkäufen herrühren, und welche die respectiven Unterthanen aus dem Gebiet einer Oberherrschaft wegzuziehen haben, um sie in das Gebiet derjenigen Oberherrschaft zu bringen, welche sie gewählt haben, um unter selbiger zu leben, weder der Abgabe des Zehnten, noch irgend einiger andern bei Ausführung solcher Summen in den respectiven Souverainetäten sonst etwa gebräuchlichen Abgaben, unterworfen seyn.

Artikel 13.

Die Geistlichen von jeder Art und Klasse, welche Territorial- oder Diöcesan-Rechte außerhalb der Souverainetät besitzen, in welcher sie wohnen, werden gleichfalls der von den drey Mächten angenommenen Regel keinen vermischten Besitz irgend einer Art mehr zu dulden, unterworfen; bergestalt, daß jene Rechte gänzlich zur Disposition derjenigen Macht verfallen, in deren Staaten sie sich befinden. In dieser Benennung von Rechten, die den Geistlichen zugehören, sind alle hypothecirte oder in Depot gegebene Geldsummen mitbegriffen, welche re-

respectiven dem Kronfiscus derjenigen Oberherrschaft anheimfallen, wofelbst sie niedergelegt worden.

Artikel 14.

Da die natürliche Folge der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel die seyn muß, daß die Unterthanen der einen und der andern Oberherrschaft unverzüglich im Stande seyen, alle ihre Forderungen und ihre sowohl activen als passiven Schulden zu liquidiren; so verpflichten Sich die hohen contrahirenden Theile, darauf zu halten, daß ihre respectiven Tribunale ihnen in allen Fällen, da sie sich an selbige wenden, die genaueste Gerechtigkeit und die schleunigste Vollziehung verschaffen.

Artikel 15.

Seine Majestät, der Römische Kaiser,
(L. S.) Friedrich Bogislaus Emanuel
Graf von Tauenzien.

und 2) die Abdications-Acte, woran sich obige Conventions beziehet:

Wir Stanislaus August, von Gottes Gnaden König von Pohlen, Großherzog von Litthauen ic. ic. Da Wir bey dem Besitz des Throns nie andre Vortheile oder einen andern Zweck beabsichtigt haben, als das Mittel, Unserm Vaterlande desto nützlicher zu werden; so sind Wir geneigt gewesen, den Thron unter allen Umständen zu verlassen, wo Wir geglaubt haben, daß unsere Entfernung dazu beitragen könnte, das Glück Unserer Mitbürger zu vermehren oder wenigstens ihr Unglück zu vermindern. Da Wir jetzt überzeugt sind, daß Unsere Sorgfalt Unserm Vaterlande nicht mehr von Nutzen seyn würde, nachdem die unglückliche in demselben vorgefallene Insurrection es in den gegenwärtigen zerrütteten Zustand gestürzt hat, und da Wir ferner erwägen, daß die Maasregeln über das künftige Schicksal von Pohlen, die durch

soll zum Beytritt gegenwärtiger Convention eingeladen, und die Ratification dieser Beitritts-Acte binnen einer gleichen Frist als derjenigen ausgewechselt werden, welche für die gegenwärtige Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Gegenwärtige Convention soll von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, und von Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reußen, ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir Bevollmächtigte gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit unserm Siegel versehen.

So geschehen zu St Petersburg den 25. Januar 1797.

(L. S.) Graf Johann von Ostermann.

(L. S.) Alexander Graf von Besbodorffo.

(L. S.) Fürst Kourakin.

die dringenden Umstände nöthig gemacht und die von Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reußen, so wie von den andern benachbarten Mächten ergriffen worden, die einzigen sind, welche Unsern Mitbürgern, deren Wohlfahrt stets der theuerste Gegenstand Unserer Sorgen gewesen ist, Friede und Ruhe verschaffen können: So haben Wir demnach aus Liebe zur öffentlichen Ruhe beschlossen, zu erklären, so wie Wir durch gegenwärtige Acte auf das authentischste erklären, daß Wir frey und eigenwillig ohne irrend eine Ausnahme allen Unsern Rechten auf die Pohlische Krone, auf das Großherzogthum Litthauen und allen dazu gehörigen Ländern, so wie auch allen Besitzungen und Zugehörungen in diesen Staaten entsagen. Wir überliefern diese feierliche Acte der Entsagung auf die Krone und die Regierung von Pohlen in die Hände Ihrer Majestät, der Kaiserin aller Reußen, freiwillig und mit der Aufrichtigkeit, welche das Betragen Unserer ganzen Lebens

geleitet hat. Beim Herabsteigen von dem Throne erfüllen Wir die letzte Pflicht Unserer Königswürde, indem Wir Ihre Majestät die Kaiserin beschwören, Ihr mütterliches Wohlwollen allen bräutigamen Angehörigen zu lassen, über welche Wir König gewesen sind, und diese Wirkung Ihrer Seelengröße Ihren erhabenen Allirten mitzutheilen.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit Unserm Siegel versehen lassen. Gegeben zu Grodno den 17. November 1795 und im 32sten Jahre Unserer Regierung.

Stanislaus August, König
(L. S.)

S. Kniaz de Kosielsk Puzyna
Kabinet's-Sekretair Sr. Majestät.

3) Die Accessions-Acte Ihrer Römisch Kaiserlichen Majestät,

Nachdem Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, abseiten Ihrer Majestäten Majestäten, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Rußen, zum Beitritt zu der zwischen höchstgedachten Ihren Preussischen und Russisch Kaiserlichen Majestäten zu St Petersburg den 22. Januar 1797 vollzogenen Convention freundschaftlich eingeladen worden, welche Convention von Wort zu Wort also lautet:

folgt die Convention.

Als haben Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät zu noch mehrerem Beweise Ihrer gegen des Königs von Preußen und des Kaisers aller Rußen Majestäten hegenden aufrichtigen Freundschaft, den Grafen Ludwig von Cobenzl, Groß-Kreuz des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, ausdrücklich authorisirt, in höchstdero Nahmen zu diesem Beitritt zu schreiben, und zu dem Ende

denselben mit der erforderlichen Vollmacht versehen. Dem zu Folge erklärt letzterer hiermit und Kraft dieses, daß Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, mittelst gegenwärtiger Acte, der gedachten Convention beitreten, und Sich gegen Ihre Preussische und Russisch Kaiserliche Majestäten Majestäten förmlich und feierlich verpflichten, alle darin enthaltene Seine Römisch Kaiserliche Majestät betreffende Verbindlichkeiten getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben wir Eingang gedachter Bevollmächtigter Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Beitritts-Acte eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bedruckt, und gegen die Nahmens Ihrer Preussischen und Russisch Kaiserlichen Majestäten Majestäten ausgefertigten Acceptations-Urkunden ausgewechselt.

So geschehen zu St. Petersburg den 22. Januar 1797.

(L. S.) Ludwig Graf von Cobenzl.

und 4) die Acte, wodurch Ihre Königlich Majestät von Perußen den Beitritt Ihrer Majestät des Römischen Kaisers förmlich angenommen haben.

Nachdem Seiner Majestät von Preußen zu erkennen gegeben worden, daß des Römischen Kaisers Majestät die freundschaftliche Absicht hegen, der zwischen gedachter Seiner Preussischen und Seiner Majestät dem Kaiser aller Rußen zu St. Petersburg unterm 22. Januar 1797 geschlossenen Convention beitreten zu wollen, und zu dem Ende von dem Römisch Kaiserlichen Bevollmächtigten eine förmliche Accessions-Acte ausgestellt worden, welche hier wörtlich eingerückt, also lautet.

folgt die Accessions-Acte.

Als haben Seine Königlich Majestät von Preußen diesen neuen Beweis der

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 44. Stück d. Mindens. Anzeiger.

Freundschaft Seiner Majestät des Römischen Kaisers, Ihres Alltitten gern angenommen, und Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Russischen Hofe, Kammerherrn, Obristen von der Infanterie und Flügel-Adjutanten, Ritter des Ordens pour le mérite und des St. Johanniter-Ordens, Friedrich Bogislaus Emanuel Grafen von Tauentzien mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen, und in Höchsterer Nahmen zur Acceptation dieses Beitritts zu schreiten. Welcher denn in Gefolge dessen hiermit erklärt, daß Seine Königlich Preussische Majestät mittelst gegenwärtiger Acte, die Römisch Kaiserliche Accession zu der Eingangs erwähnte, zwischen gedachter Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, und des Kaisers aller Rußen Majestät, zu St. Petersburg vollzogenen Convention vom 22. Januar 1797 ihrer Form und ganzen Inhalt nach, und ohne etwas davon auszunehmen, acceptiren, und gegen Ihre Römisch Kaiserliche Majestät die förmliche und feierliche Verpflichtung übernehmen, alle darin enthaltene und Seine Preussische Majestät betreffende Verbindlichkeiten getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir Enderunterzeichneter Bevollmächtigter des Königs von Preußen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Acceptations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedruckt, und solche gegen die Nahmens Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät ausgefertigte Accessions-Urkunde ausgewechselt. So geschehen zu St. Petersburg den 22. Januar 1797.

(L. S.) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf von Tauentzien.

Hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft, und zur pflichtmäßigen Nachachtung Ihrer sämtlichen dabey interessirten Vasallen

und Unterthanen öffentlich und förmlich publiciren; wobei jedoch angemerkt wird, daß, da die drey contrahirende Höfe den Termin, von welchem die in den Artikeln XI. und XII. der obstehenden Convention, bestimmte fünfjährige Frist, binnen welcher diejenigen Vasallen und Unterthanen, welche in mehr als einem Gebiet sie in Zukunft ausschließlich zu verbleiben gesonnen sind, anfangen soll zu laufen, noch nicht genau bestimt haben, solcher Termin demnächst noch besonders wird bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist dieses Publicandum mit Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät Insiegel bedruckt, und von denen Geheimen Stats- und Cabinets-Ministern unterschrieben worden. Gegeben Berlin den 15ten September 1797.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Alvensleben. Haugwitz.

II Warnungs-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amts Hausberge, wegen eines an seiner Einquartierung begangenen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, dessen Knecht aber als Theilnehmer dabei zu 6 Monath Zuchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied bestraft worden ist. Sign. Minden den 17. Oct. 1797
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Weil über den geringen Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Christoph Leimkübler in Osterwebe, überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet werden müssen, so werden sämtliche Gläubiger

ger des gedachter Keimfühlers hiemit auf-
gefordert, ihre an denselben habende For-
derungen, bey Gefahr der Abweisung am
24ten Novbr. hieselbst anzugeben und ihre
Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravens-
berg den 4ten Oct. 1797.

Meinders.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director Burgemeister, und Rath
der Stadt Minden, fügen hiemit zu
wissen, daß auf Ansuchen, und zur Aus-
einandersetzung der von dem verstorbenen
Bürger Wittkugel hinterlassene Erben, fol-
gende zu dessen Nachlassenschaft gehörige
Immobilien. 1) das mit gewöhnlichen Bür-
lichen, und Nachbar lasten behaftete am
Walle ohnweit dem Neuen-Thore sub. Nr.
561 belegene zu 375 Rthlr. 16ggr. ange-
schlagene Wohnhaus. 2) der dabey befind-
liche Landschazpflichtige kleine zu 80 Rthlr.
taxirte Wallgarte. 3) der zum Hause ge-
hörige außer den Ruhthore auf den Bruche
sub. Nr. 56 belegene, drey kleine Morgen
haltende, und mit Vieh-Schaz und der
Wege Besserungslast behaftete zu 240 Rthlr.
gewürdigte Hubetheil für zwey Rüge. 4)
zwey Morgen freyes, jedoch Landschaz
pflichtiges Land vor den Ruhthore bey dem
steinernen Creuze, taxirt zu 280 Rthlr.
5) zwey Morgen in vier Stücken bestehen-
den Landes bey Heuers-Häusgen, be-
schwert mit Landschaz, und Vier Schffel
Zins-Gerste, angeschlagen zu 150 Rthlr.
6) ein Garten vor dem Neuen-Thore bey
dem Schlucken-Graben, vier drey Viertel
Machtel enthaltend, mit einem Himbten, ei-
ner Netze Zins-Gerste, Eilf mgr. fünf
Pfennige Zehnt-Geld an das von Spiegel-
sche Lehn, und mit landschaz beschweret,
zu 142 Rthlr. 18ggr. gewürdiget, frey-
willig, jedoch öffentlich, und zwar die
Parcelen ad 1. 2. 3. zusammen, in Ter-
mino den 7 Novbr. a. c. Vormittages um
10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft
werden sollen, wozu sich die Liebhaber ein-
stellen, die Bedingungen vernehmen, und

dem Befinden nach auf das höchste Geboth
mit Einwilligung der Verkäufer, den Zus-
schlag gewärtigen können. Minden den
3 October 1797

Magistrat allhier.

Schmidt's:

Wir Director Burgermeister und Rath
der Stadt Minden machen hierdurch
bekannt, daß das Leteler Zins Korn beste-
hend aus 1 Fuder Rocken 1 Fuder Gerste
und 1 Fuder Hafer in Termino den 6ten
Novbr. a. c. Morgens 10 Uhr auf dem
Rathhause hieselbst öffentlich meistbietend
verkauft werden soll, wozu sich die Kauflu-
stigen sodann einfinden können.

Schmidt's. Netzebusch.

Auf Ansuchen des Herrn Cammer-Secre-
tair von der Mark soll dessen zwischen
dem Ruh- und Simeonis Thore an der Wa-
staubrücke beym alten Graben belegener
Garte in Termino den 17ten Novbr. d. J.
gerichtlich jedoch freywillig meistbiethend
verkauft werden. Es ist dieser Garte
ohngeföhr $3\frac{1}{2}$ Machtel groß mit Hecken einer
Laube, Gartenthür und steinernen Pfei-
lern versehen, dagegen mit einer jährlichen
Abgabe von 6 mgr. Landschaz in die Cam-
meren, und 8 mgr. Pacht an die Geistar-
men belastet. Kauflustige werden daher
eingeladen sich in Termino auf dem Rath-
hause einzufinden, und für das höchste
Geboth nach Befinden den Zuschlag zu ge-
wärtigen. Minden am Stadtgericht den
28ten October 1797.

Wschoff.

Da auf die Ludolph Heers Neubauerey,
im letzten Termin nicht annehmlich,
sondern nur 200 Rtl. gebothen, und dieses
Geboth in der Hinsicht, daß diese Neubau-
erey zu 550 Rtl. gewürdiget nicht hat an-
genommen werden können, so wird hier-
mit bekandt gemacht, daß diese Neubaue-
rey abermal, am 8ten Decbr. solle zu Ol-
dendorf zum Verkauf gestellet werden. Es
ist selbige mit einem gut gebauten Wohn-
hause versehen, hat eine zur Wirthschaft

bequeme Lage, und werden daher diejenige, welche diese Bestimmung zu acquiriren gewillt, aufgefordert, sich des Tages zu Oldendorf zu melden, und ihr Geboth zu erklären. Königl. Amt Limberg den 25ten Septbr. 1797.
Schrader.

Montag den 6ten Novbr. Vormittags von 9:12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr sollen zu Bückeburg auf dem Hofe des Herrn Cammerdirector Spring die hinterbliebenen Holze des zu Stadthagen verstorbenen Hauptmann Houpe meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Diese bestehen aus Bohlen von rothem und gelben Zandel: Mahoni: schwarzen brasilianischen und aus runden Stücken von Rosen: Königs und schwarzen brasilianischen Holze. Bückeburg den 22ten Oct. 1797. Adp. Lindemann, Mandat. der Houpeschen Erben.

V Avertissements.

Minden. Infolge Allergnädigster Erlaubniß wird von der daselbst anwesenden Schauspieler-Gesellschaft in dieser Woche, alle Tage, den Mittwochen ausgenommen, gespielt, und am Donnerstag und Freytag als den 2ten und 3ten Nov. die Zauberflöte. Oper von Mozart, aufgeführt werden.

J. N. Dietrichs Director.

Gegen die verbotenen Englischen Werbungen sind in der Herrschaft Rheda geschärftesten Verordnungen ergangen. Es darf sich daselbst kein Englischer Werber aufhalten. Kein Unterthan darf demselben bey schwerer Strafe Aufenthalt verstatten, ist vielmehr schuldig dessen Anwesenheit sofort bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Jeder betroffene Englische Werber wird sofort arretirt und an die nächste Königlich Preussische Garnison abgeliefert. Man hat die versorglichsten Maasregeln getroffen, daß diese Verordnungen überall in Erfüllung gebracht werden. Es ist verordnet, daß alles dieses auch durch die Zei-

tungen bekannt gemacht werde Rheda den 28ten Septbr. 1797.

Aus Hochgräflich Bentheim-Tecklenburgischer Regierung daselbst.
Gerstein.

Da in Sachen des Coloni Oberbeck's bey Werther wider seine Creditoren in Termino den 15ten Novbr. zu Bielefeld am Gerichtshause eine Ordnungs- und Abweisungs-Urteil publicirt wird, so hat sich ein jeder, dem daran gelegen, darnach zu achten. Amt Werther den 21. Oct. 1797.

Montag den 6. Novbr. d. J. Vormittags um 11 Uhr sollen zu Preussisch Minden auf dem Parade-Platz, 4 große fehlerfreie egale Apfel-Schimmel im 8ten u. 9ten Jahr, die gut eingefahren, und worunter 2 Stuten und 2 Wallachen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedr. d'or verkauft werden. Sie können im Ganzen und auch paarweise ausgethan werden. Ingleichen soll ebenfalls gegen gleich baare Bezahlung in Fr. d'or ein gut gerittener großer starker fehlerfreier gelber Engländer, der aber dabey leicht, im 8ten Jahr und völlig gesund auf die Knochen ist, und sich besonders gut für einen Staabs-officier von der Infanterie schickt, da er nicht im geringsten scheu ist, und sehr gut beym Feuer steht, auch an den Meistbietenden verkauft werden, an oben benannten Tag und Ort.

Justus Knirim und Sohn aus Göttingen Empfehlen sich diesen Markt zum erstenmahl mit einen ganz neu sortirten Engl. und Französischen Waarenlager, als goldenen und silbernen Damens- und Herren-Uhren, goldene Damens- und Herren-Uhrketten, goldene Petschafte, goldene Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillanten, auch mit achten Perlen besetzt, goldene Ohrringe mit und ohne Perlen, goldene Damens-Brasquets mit und ohne Brillanten, goldene Damens-Colliers, goldene Damens-Halsketten mit den zugehörigen Medaillons, goldene Fingerhüte, goldene

Damens und Herrn Tabattieren, silberne patent Schuhschnallen mit und ohne Resort, goldene Zahnstocher = Etuis, dergleichen auch in Elfenbein, silberne Zahn = Instrumente, alle Sorten Eventails, silberne Knieschnallen, silberne patent Bleistifthalter, alle Sorten Damens und Herrn Portefeuilles, Copir = Maschinen für Briefe, Damens Rockträger und Herrn Hosenträger, alle Sorten Flacons und Reise = Chatouillen, Engl. Brillen = Perspective, Ferngläser, Lesegläser Microscope Pulverhörner, Schrot =beutel, Jagdkasten feine Rasiermesser, Scheren, Federmesser, alle Sorten Stahl und plattirte Waaren, überhaupt alles was zu diesen Sortiment gehört; verspreche billige Preise und gute Bedienung. Stehet aus bey dem Herrn Bürger Vogelsang am Markte.

Jacob Hirsch aus Cassel ohnweit dem Schlosse wohnhaft empfiehlt allhier sein schönes nach dem neuesten Geschmack assortirtes Waarenlager, welches aus allen möglichen Seidenen, Englischen und weißen Waaren bestehet, als: alle Uni und Chegeant Farben Taffte und Atlasse, Saison = Zeuge, Großdetoure, Pequins und seidenen Strümpfen ic. allen Sorten Englischen, glatten, brochirten und gestickten Linon, Mouffelin und Halstüchern; wie auch alle Art Westen, Casimirs, Piques, Dimitys und Mouffelinets, fertigen Putz und Damens = Kleidern. Besonders aber empfiehlt er sich mit denen allerneuesten und geschmackvollsten Französischen Stickereyen in Linon, Mouffelin und Seiden = Zeugen gestickten Damens = Kleider, welche sowohl in Seide, als auch in Gold und Silber gearbeitet sind, wie auch die Kopfstücher und Schärpen dazu. Türkische, Französische und andere Chals, wattirte Ueberröcke, fertige Damens Pelze und Muffen, auch flockirte Manns und Damens Strümpfe. Reiche, brochirte und glatte Bänder, wie auch Federn und Sultans, alles in den billigsten Preisen, welches ihn geneigten Zuspruch hoffen läßt.

Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petersstraße, No. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von Seidenen und weißen Waaren, als: Extrafein und ordinaire Brabander Spitzen und Ranten; schwarze Spitzen; Holländische und Schlesinger Keinen; Battisten; Linons; glatte und geblünte Kammertücher und Marly = Kammertücher von 5, 6, 7 und 8 Viertel breit; glatte, geblünte, gestreifte und gestickte Mouffelins und Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; große seidene Umschlagetücher; klar Keinen; weiße couleurt gestreifte Mouffelinets; Englische und Französische Flohren; Krep = und Milchföhren; schwarze 5, 6, 7 und 8 Viertel breite Tasse; Glace = und Atlas = Bänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe ic. Logirt bey dem Hn. Obersten von Ripperda.

Herr Vincent Arnold Debert aus Hannover macht seinen Freunden bekannt, das er sein Waarenlager dieses Martini Markt bey dem Herrn Goldschmidt Koch am Markte hat, und bittet sich Ihren Zuspruch aus.

Ben Hemmerde neu Mallagische Citronen 20 auch 24 Stück pr. 1 Pfl. Braunschweigische Mumme 6 ggr. Bourton Ahlee 10 ggr. die Bout. Neu Holländische Häringe und Bremer Neunaugen das Stück 2 ggr. Italiänische Sardellen und frische Holsteinsche Auster in billigen Preisen.

VI. Eheverbindung.

Wir zeigen unsern Freunden und Verwandten hiedurch ergebenst an, daß wir uns unterm 22ten dieses ehelich verbunden haben, und empfehlen uns zugleich ihrer Wohlgeogenheit.

Wückeburg den 23ten Octbr. 1797.

Georg Schmidt

Henriette Magdalene Kottenkamp
verwitwete Stromberg aus
Wielefeld.